

S a t z u n g

der Stadt Heinsberg

über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk der Stadt Heinsberg vom _____

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 23 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) sowie § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894) hat der Rat der Stadt Heinsberg in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragspflicht

- (1) Die Stadt Heinsberg erhebt für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von Leistungen der Tagespflege in ihrem Zuständigkeitsbereich Elternbeiträge.
- (2) Beitragspflichtig sind Eltern, deren Kinder eine Tageseinrichtung für Kinder im Zuständigkeitsbereich der Stadt Heinsberg als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe besuchen oder eine durch das Jugendamt vermittelte Betreuung eines Kindes im Rahmen der Tagespflege in Anspruch nehmen. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind auch
 - Pflegeeltern eines Kindes, denen bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt wird oder die Kindergeld erhalten,
 - ein Elternteil, mit dem das Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt.

- (3) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich ab dem Monat der Aufnahme des Kindes in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in Tagespflege öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtungen bzw. zu den Kosten für die Tagespflege zu entrichten. Die Eltern haften hierbei als Gesamtschuldner. Die Elternbeiträge werden immer für einen gesamten Monat erhoben, auch wenn eine Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung oder der Tagespflege nicht während des gesamten Monats erfolgt.

§ 2

Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr gemäß Schulgesetz NRW (SchulG).
- (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

§ 3

Beitragshöhe, Beitragsfälligkeit

- (1) Die Höhe der durch Bescheid festzusetzenden Elternbeiträge für Kinder in Tageseinrichtungen/Tagespflege ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Bei der Zuordnung der Kinder zu den zwei Altersstufen ist das Alter zugrunde zu legen, dass die Kinder am 01. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden. Besteht ein Pflegeverhältnis im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung, erfolgt grundsätzlich die Einstufung in die Beitragsstufe 2 der Anlage zu dieser Satzung. Betreuungszeiten in Tageseinrichtungen und Tagespflege addieren sich zu einer Gesamtbetreuungszeit. Für schulpflichtige Kinder bis 14 Jahre, die ein Betreuungsangebot der Tagespflege in Anspruch nehmen, wird ein Beitrag analog der Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schuleintritt erhoben. Der monatliche Beitrag ist jeweils zum 01. eines Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Bei der Aufnahme in eine Tageseinrichtung für Kinder oder in Tagespflege und danach haben die Eltern dem Jugendamt unaufgefordert schriftlich anzugeben und durch die Vorlage geeigneter Einkommensnachweise zu dokumentieren, welche Einkommensstufe gemäß der Anlage zu dieser Satzung unter Berücksichtigung der gebuchten Betreuungszeiten bei der Festsetzung der Elternbeiträge zugrunde zu legen ist.

In der Folge haben die Eltern jede beitragsrelevante Änderung in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen umgehend nach Kenntnis unaufgefordert anzuzeigen und durch geeignete Dokumente nachzuweisen.

- (3) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne die geforderten Nachweise ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (4) Eine Änderung des Betreuungsumfangs im laufenden Kindergartenjahr zieht entsprechend der Anlage zu dieser Satzung eine Änderung der Höhe des Elternbeitrags ab dem Änderungsmonat nach sich.
- (5) Sofern Mahlzeiten in den Tageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen angeboten werden, werden die Kosten für die Inanspruchnahme von der jeweiligen Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle vor Ort erhoben. Zahlungen diesbezüglich sind von den Eltern unmittelbar an die Einrichtung/Tagespflegestelle zu leisten.

§ 4

Beitragsbefreiung

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Tageseinrichtungen oder Tagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das 4. Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- (2) Besuchen mehr als ein Kind einer nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Tageseinrichtung/Tagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Dies gilt auch dann, falls für ein Kind eine Beitragsbefreiung nach Abs. 1 vorgenommen wurde.
- (3) Ergeben sich bei den Kindern aufgrund verschiedener Betreuungsumfänge unterschiedlich hohe Beiträge, so ist für die Festsetzung des zu entrichtenden Elternbeitrags der höchste sich ergebende Beitrag maßgebend.
- (4) Es wird kein Beitrag erhoben, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), Leistungen nach den §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten.

- (5) Auf Antrag sollen Elternbeiträge durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 5

Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG, demnach die Bruttoeinkünfte abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten. Werbungskosten werden in Höhe des durch die Finanzbehörde anerkannten Betrages berücksichtigt. Liegt kein Steuerbescheid vor, wird die jeweils gültige Werbungskostenpauschale zugrunde gelegt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, Lohnersatzleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (2) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist der wirtschaftliche Gewinn maßgebend. Das Kindergeld nach dem BKGG und entsprechenden Vorschriften sowie das Baukindergeld des Bundes sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist bis zu einer Höhe von 300,00 € nicht hinzuzurechnen.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an dieser Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach Abs. 1 ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (5) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

- (6) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Die bisherige Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und der Tagespflege in der Stadt Heinsberg vom 30. Juni 2015 tritt mit Ablauf des 31.07.2020 außer Kraft.

**Anlage zur Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von
Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege für Kinder in der Stadt Heinsberg
vom**

Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder und Tagespflege für Kinder.

Grundlage für die Einordnung in die nachfolgenden Tabellen ist das Alter des Kindes (über oder unter 2 Jahren) am 01. November des betreffenden Jahres.

Gültig ab 01.08.2020

Elternbeitragstabelle ab 01.08.2020

Gruppe	Jahreseinkommen	2 Jahre bis Schuleintritt			unter 2 Jahre		
		25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
1	bis 27.000,- €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 38.000,- €	51,05 €	59,20 €	82,40 €	90,53 €	127,66 €	165,36 €
3	bis 50.000,- €	85,99 €	98,95 €	135,47 €	136,65 €	192,01 €	246,19 €
4	bis 62.000,- €	135,47 €	155,49 €	209,67 €	181,40 €	253,26 €	326,31 €
5	bis 74.000,- €	177,87 €	204,96 €	277,99 €	204,96 €	286,25 €	368,71 €
6	bis 86.000,- €	213,22 €	245,02 €	333,36 €	246,19 €	343,97 €	442,91 €
7	bis 98.000,- €	248,55 €	286,25 €	388,71 €	287,42 €	401,68 €	517,12 €
8	bis 110.000,- €	279,69 €	328,14 €	445,35 €	320,29 €	447,38 €	576,20 €
9	über 110.000,- €	314,50 €	374,27 €	507,72 €	357,31 €	499,00 €	642,93 €